

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 29.

Dienstag, den 9. April.

1844.

Zur Berücksichtigung

in Bezug auf vorstehende Ostermesse werden folgende Punkte empfohlen:

- 1) Die diesjährige Ostermesse fängt mit dem 22. April an.
- 2) Vom 22—30. April werden die Remittenden ausgepackt.
- 3) Mit dem 1. Mai beginnt das Abrechnen und Zahlen.
- 4) Gelder und Zahlungslisten müssen sich spätestens bis zum 28. April in den Händen der Commissionäre befinden, außerdem können die Zahlungen erst in der Woche vor Pfingsten geleistet werden.
- 5) Wer Listen und Gelder nicht zur rechten Zeit einsendet, läuft Gefahr, damit erst nach Pfingsten zur Auszahlung zu kommen, dabei aber den Vortheil der Buchhändlerzahlung zu verlieren, indem alsdann nur Courant als Zahlung angenommen wird.
- 6) Nur streng alphabetisch geschriebene Zahlungslisten sind praktisch. Andere, besonders die nach den Commissionären eingetheilten, erschweren das Geschäft, statt es zu erleichtern.

Leipzig, 23. März.*) Die sächsische Gesetzgebung über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen hat eine weit über die Grenzen unseres kleinen Ländchens hinausgehende, eine allgemein deutsche Wichtigkeit, nicht allein, weil Leipzig noch immer ein Haupttheil der Literatur und ein Hauptsitz des Verlagshandels, sondern weit mehr noch, weil es der Hauptstapelplatz des gesammten deutschen Commissions-Buchhandels ist, und weil daher die Gesetze über Nachdruck, welche hier in praktischer Geltung sind, unmittelbar oder mittelbar auf den Buchhandel aller deutschen Staaten zurückwirken. Aus diesem Grunde mag es wohl gerechtfertigt sein, wenn auch in Ihrem Blatte eine Besprechung des neuen sächsi-

schen Gesetzes über den Nachdruck einen Platz findet. Zudem liegt die Vergleichung nahe zwischen diesem und dem preussischen Gesetze von 1837, welchem letzteren jenes zum Theile nachgebildet ist, obgleich es auch wieder in manchen Punkten von ihm abweicht. Ich werde daher bei der Besprechung des neuen sächsischen Gesetzes, neben den abweichenden Bestimmungen der älteren sächsischen Gesetzgebung über denselben Gegenstand vorzugsweise die Berührungs- wie die Differenzpunkte, welche das Gesetz mit dem preussischen hat, ins Auge fassen.

Von der bisherigen sächsischen Gesetzgebung über das literarische Eigenthum weicht das neue Gesetz hauptsächlich in zwei Punkten ab; einmal darin, daß die bisherige Gesetzgebung ein sogenanntes ewiges Verlagsrecht anerkannte, also kein Erlöschen des ausschließlichen Dispositionsrechts gewisser Personen über gewisse literarische Erzeugnisse nach einer Reihe von Jahren annahm, während das neue Gesetz eine solche Zeitfrist festsetzt, nach deren Verlauf das bis dahin im ausschließlichen Besitze eines oder einiger Berechtigten befindliche Geistes- Erzeugniß Gemeingut wird; zweitens aber darin, daß die älteren Gesetze immer nur von dem Rechte des Verlegers sprachen, und es allermindestens sehr zweifelhaft ist, ob sie ein ursprüngliches Recht des Autors, auch nach der Uebergabe seines Geistes- Erzeugnisses an einen Verleger, anerkennen, wie denn auch die bisherige Praxis darin die Verleger bevorzugte, wogegen das neue Gesetz ausdrücklich den Autor als den ursprünglich Berechtigten hinstellt, und zu welchem auch das Recht an dem literarischen Erzeugnisse, wenn es einem Anderen, dem Verleger, zum Nießbrauche übertragen ist, immer wieder zurückkehrt, an dessen Persönlichkeit es gleichsam haftet, doch so, daß es auch auf seine Erben übergeht und erst nach Ablauf der von dem Gesetze festgestellten Frist gänzlich erlischt.

In diesen beiden Grundsätzen stimmt das neue sächsische Gesetz im Wesentlichen mit dem preussischen von 1837

*) Aus der Allg. Preuss. Zeit. Nr. 88.

11r Jahrgang.